

Antrag des Regierungsrates vom 16. November 2011

KR-Nr. 391/2009

4853

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 391/2009 betreffend
Validierung von Bildungsleistungen
auf Tertiärstufe B im Gesundheitsbereich**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 16. November 2011,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 391/2009 betreffend Validierung von Bildungsleistungen auf Tertiärstufe B im Gesundheitsbereich wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 29. März 2010 folgendes von den Kantonsrätinnen Susanna Rusca Speck, Zürich, Ruth Frei, Gibswil, und Gabriela Winkler, Oberglatt, am 14. Dezember 2009 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, wie das Validierungsverfahren auf Tertiärstufe B für Gesundheitsberufe entwickelt und umgesetzt werden kann.

Bericht des Regierungsrates:

Rund acht Jahre nach der Überführung der Berufsbildungen im Gesundheitswesen in die Kompetenz des Bundes sind die neuen Ausbildungen eingeführt. Die Grundbildungen Fachfrau bzw. Fachmann Gesundheit (FaGe) mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) sowie Fachfrau bzw. Fachmann Betreuung (FaBe) EFZ und die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HF) Gesundheit haben sich zu eigenständigen, sich ergänzenden Berufen entwickelt.

In der Einführungsphase führte die Neuausrichtung der altrechtlichen Ausbildungen im Gesundheitswesen auf Tertiärstufe A (z. B. Bachelorstudiengang Ergotherapie [bisher: dipl. Ergotherapeutin bzw. dipl. Ergotherapeut SRK] und B (z. B. Bildungsgang Pflege HF [bisher: dipl. Pflegefachfrau bzw. dipl. Pflegefachmann DN II]), die Einführung neuer Berufsbilder auf Sekundarstufe II (z. B. FaGe EFZ) sowie der Verzicht auf die Weiterführung nicht mehr anerkannter Angebote (z. B. Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann DN I) zu einer Verunsicherung sowohl der an einer Ausbildung Interessierten als auch der Arbeitgebenden bzw. des Pflegepersonals. Deshalb nahmen vorerst die Studierendenzahlen, insbesondere an der Höheren Fachschule Pflege, ab. Zudem stieg die Anzahl Lernender in der beruflichen Grundbildung FaGe EFZ nicht im erwarteten Masse an.

Im Hinblick auf den künftigen Personalbedarf im Gesundheitswesen müssen Aus- und Weiterbildungen sowohl auf Stufe höhere Berufsbildung (Tertiär B) wie auch auf Hochschulstufe (Tertiär A) angeboten werden. Absolventinnen und Absolventen mit Berufs-, Fach- oder gymnasialer Maturitätsausbildung können mit den erforderlichen bereichsspezifischen Zusatzmodulen ein Studium an der Fachhochschule (FH) durchlaufen. Interessierten mit einem Abschluss auf Sekundarstufe II steht die Ausbildung auf Stufe HF offen. Damit kann sowohl den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes Rechnung getragen als auch den interessierten Jugendlichen sowie den Quer- und Wiedereinsteigenden der Zugang auf die verschiedenen Bildungsstufen ermöglicht werden.

Die notwendige Differenzierung der Berufsprofile von Pflegenden mit HF- und FH-Abschlüssen soll im Rahmen des «Masterplan Bildung Pflegeberufe» bis 2015 erfolgen. Ziel des Masterplans ist es, die Anstrengungen des Bundes (Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, BBT, und Bundesamt für Gesundheit), der Kantone (Erziehungsdirektoren- und Gesundheitsdirektorenkonferenz) und der Organisation der Arbeitswelt Gesundheit (OdASanté) zur Personalbeschaffung im Pflegebereich zu koordinieren und die notwendigen Massnahmen bei den Pflegeausbildungen umzusetzen.

Im November 2010 haben Bildungsdirektion und Gesundheitsdirektion gemeinsam eine «Konferenz Berufsbildung Gesundheit» durchgeführt, an der Vertreterinnen und Vertreter der nationalen und kantonalen Organisationen aus Bildung und Gesundheit teilnahmen. Die Konferenz bekannte sich unter anderem zu einer leistungsfähigen Berufsbildung und für die Ausbildung von gut qualifizierten Nachwuchskräften im Gesundheitswesen sowie zu einer breiten, die Laufbahn unterstützenden Förderung der im Gesundheitswesen des Kantons Zürich tätigen Personen. Einer der vier verabschiedeten Programmpunkte sieht vor, dass für alle Berufe der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe B eine ausreichende Zahl von Interessentinnen und Interessenten gefunden wird. Als Massnahmen sind unter anderem die Förderung der Entwicklung und Umsetzung ergänzender Ausbildungsmodelle für Quereinsteigende vorgesehen sowie die Schaffung von Rahmenbedingungen in den Betrieben und Schulen, die eine Teilzeit- oder berufsbegleitende Ausbildung ermöglichen.

Rund die Hälfte aller Erwerbstätigen übt heute einen anderen Beruf als den ursprünglich erlernten aus (vgl. dazu Vorlage 4553, Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 201/2006 betreffend Kompetenzenbilanz als Zulassungskriterium zu einer verkürzten Ausbildung als Kleinkind- und Schülerbetreuende für Quer- und Wiedereinsteigende). Zudem kommt dem Wiedereinstieg in das Erwerbsleben, z. B. nach einer Familienphase, gerade im Gesundheitswesen eine hohe Bedeutung zu. Nicht formal erworbene Bildung – d. h. Bildung, die nicht im Rahmen organisierter und strukturierter Bildungsangebote erworben wird, sondern einzeln im Beruf, bei der Familienarbeit oder in der Freizeit – muss mitberücksichtigt werden. Erfahrungen in der Laufbahnberatung von Berufstätigen im Gesundheitswesen zeigen, dass auch diejenigen Personen, die über einen altrechtlichen Abschluss (z. B. Pflege DN1) oder ein ausländisches Diplom in der Pflege sowie über Berufserfahrung im Gesundheitswesen verfügen, ein grosses Interesse haben, einen eidgenössisch anerkannten Berufsabschluss zu erlangen.

Die Berufsbildungsgesetzgebung des Bundes ermöglicht sowohl für die berufliche Grundbildung als auch für den Bereich HF den Erwerb des Berufstitels ausserhalb eines geregelten Bildungsganges (vgl. Art. 31 Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 [BBV, SR 412.101]). Allerdings bestehen bei den beiden Bildungsstufen wesentliche Unterschiede bezüglich der Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen und der Zulassung zu den Qualifikationsverfahren (vgl. Art. 4 Abs. 1 BBV). Auf der Sekundarstufe II ist der Kanton verantwortlich für die Zulassung zu den Qualifikationsverfahren und für die Ausstellung des EFZ. Demgegenüber sind bei den HF die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Bildungsangeboten auf Bundesebene in der Verordnung des

EVD vom 11. März 2005 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF, SR 412.101.61) geregelt, wobei die Bildungsanbietenden die Qualifikationsverfahren (Art. 9 Abs. 3 MiVo-HF) und die Ausstellung der Diplome (Art. 15 MiVo-HF) regeln.

Im Anschluss an die «Konferenz Berufsbildung Gesundheit» vom November 2010 wurden gemeinsam mit der OdA Gesundheit Zürich und dem Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen Kanton Zürich (ZAG) ein Verfahren zur Anrechnung von Bildungsleistungen in einem modularen Ausbildungssystem und ein darauf abgestimmter berufsbegleitender Bildungsgang Pflege HF entwickelt. Rechtliche Grundlagen bilden neben dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG, SR 412.10) und der MiVo-HF der Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschulen «Pflege» (RLP Pflege) vom 14. Februar 2011.

Zu Beginn des Verfahrens erhalten die Interessentinnen und Interessenten an einer Veranstaltung die nötigen Informationen zum Verfahren sowie eine Einschätzung bezüglich des für sie besten Vorgehens zur Erlangung des Diploms Pflege HF. Bis Oktober 2011 besuchten rund 950 Personen am ZAG eine Informationsveranstaltung.

In einem nächsten Schritt werden die formalen Zulassungsbedingungen überprüft. Gemäss RLP Pflege ist zugelassen, wer über ein EFZ einer mindestens dreijährigen Grundbildung oder über eine Matura bzw. ein Diplom einer Fachmittelschule (Ziff. 3.1 RLP Pflege) verfügt sowie eine Anstellung von mindestens 50% im Ausbildungsschwerpunkt (Ziff. 4.1 RLP Pflege) vorweisen kann. Zudem ist eine Zulassung aufgrund einer individuellen Überprüfung der Vorbildung («sur Dossier») möglich.

Im Zentrum des Anrechnungsverfahrens steht die Bilanzierung. In diesem Schritt identifizieren die Kandidatinnen und Kandidaten ihre beruflichen, formell oder nicht formell erworbenen Kompetenzen und dokumentieren diese in ihrem persönlichen Dossier. Die Promotionskommission des ZAG entscheidet, welche Bildungsleistungen bzw. Handlungskompetenzen angerechnet werden können.

Der berufsbegleitende Bildungsgang Pflege HF am ZAG umfasst 32 Module, die einzeln abgeschlossen werden. Die Reihenfolge der zu besuchenden Module legt grundsätzlich die Kandidatin oder der Kandidat selber fest, nur bei wenigen Modulen gibt es Vorgaben. Der Einstieg in den Bildungsgang ist somit grundsätzlich jederzeit möglich, sofern mindestens 18 Kandidatinnen und Kandidaten ein Modul besuchen. Die Kosten für die Teilnehmenden des berufsbegleitenden Bildungsganges entsprechen denjenigen der ordentlichen Bildungsgänge HF.

Die Zulassung zum Qualifikationsverfahren erfolgt, sobald alle Handlungskompetenzen durch Anrechnung oder den Besuch der Module erfüllt sind und eine positive Bewertung der praktischen Arbeit durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber vorliegt. Das Qualifikationsverfahren entspricht demjenigen des ordentlichen Bildungsganges HF. Die Dauer der Ausbildung hängt von der Anzahl der zu besuchenden Module und der individuellen Vereinbarung mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber ab. Der berufsbegleitende Bildungsgang wurde dem BBT zur Anerkennung eingereicht.

Das Interesse der im Gesundheitswesen Tätigen, der Arbeitgebenden und von anderen Kantonen an diesem Angebot zeigt, dass die Rahmenbedingungen des Verfahrens zur Anrechnung von Bildungsleistungen und des berufsbegleitenden Bildungsgangs einem Bedarf entsprechen und damit ein wichtiger Beitrag geleistet wird zur Nachqualifikation von im Gesundheitswesen tätigen Personen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 391/2009 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger	Husi